

INÖB, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Geschäftsreglement für das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB)

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. f der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) beschliesst das Interkantonale Organ folgendes Geschäftsreglement:

Art. 1 Bestand

Gemäss Art. 4 Abs. 1 IVöB bilden die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

Art. 2 Zuständigkeit

Das Interkantonale Organ ist (gemäss Art. 4 Abs. 2 IVöB) zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- d. Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter dieser Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Ausklinkklausel);
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;

Art. 3 Entscheidungsfindung

1 Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird (Art. 4 Abs. 3 IVöB).

2 Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Für die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist das absolute Mehr notwendig.

Art. 4 Zusammenarbeit

Das interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen (Art. 4 Abs. 4 IVöB).

Art. 5 Leitender Ausschuss

1 Der Leitende Ausschuss des Interkantonalen Organs für öffentliches Beschaffungswesen besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der BPUK.

2 Der Präsident der BPUK präsidiert den Leitenden Ausschuss.

3 Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Leitenden Ausschusses, namentlich:

- a. Beauftragung von Arbeits- und Projektgruppen zur Ausarbeitung von Aufträgen und Projekten;
- b. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente (Art. 4 Abs. 2 lit. h IVöB);
- c. die Zeichnung für das INöB;
- d. Wahl der Geschäftsstelle.

Art. 6 Geschäftsstelle

1 Die ständige BPUK-Geschäftsstelle (nachfolgend Geschäftsstelle genannt) führt die Geschäftsstelle des INöB.

2 Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Vom INöB oder dem Leitenden Ausschuss bestimmte Aufträge und Projekte initiieren, durchführen, umsetzen, leiten oder begleiten;
- b. Die Geschäftsstelle hat mit beratender Stimme Einsitz in allen Organen des Interkantonalen Organs;
- c. Sitzungen des INöB und dem Leitenden Ausschusses sowie Arbeits- und Projektgruppen vorbereiten und Beschlüsse protokollieren;
- d. Laufende Bearbeitung von anstehenden Aufgaben, welche nicht an Arbeits- oder Projektgruppen delegiert wurden;
- e. Relevante Dokumente verwalten und zugänglich halten;
- f. Versand von Einladungen und Unterlagen (Anträge und Traktanden);
- g. Anfragen durch Gemeinden, Kantone und Dritte aufnehmen und beantworten;
- h. Erstellen des Jahresberichts;
- i. Vertreten des Interkantonalen Organs nach Aussen – soweit dafür nicht ausdrücklich der Leitende Ausschuss bezeichnet wird – insbesondere gegenüber dem Bund sowie in internationalen Angelegenheiten.

Art. 7 Kontrollstelle

1 Das INöB bezeichnet die Geschäftsstelle als zuständig für die Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone (Art. 4 Abs. 2 lit. e IVöB).

2 Die Geschäftsstelle übernimmt die formelle Überwachung und informiert bei Bedarf das INöB.

Art. 8 Geschäftsjahr und Finanzierung

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Die Kosten der Tätigkeit des Interkantonalen Organs und seiner Geschäftsstelle werden im Dienstleistungsvertrag zwischen BPUK und INöB geregelt.

Art. 9 Fachgremien

- 1 Die kantonalen Fachspezialisten für öffentliches Beschaffungswesen bilden die Fachkonferenz für öffentliches Beschaffungswesen (FöB).
- 2 Die Fachkonferenz konstituiert sich gemäss ihren Statuten.
- 3 Die vom leitenden Ausschuss bestimmten Fachspezialisten nehmen Einsitz in die von ihm bestimmten Gremien.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB) in Kraft am 20. September 2012.